

## Entsorgung / Zwischenlagerung in Inertstoffdeponie

Stein- und Erdmaterial		VeVa-Code	Gebühr CHF/Tonne
1 B	Aushub sauber, befahr- und verdichtbar*	17 05 06	** 23.–
1 C	Aushub, erschwert befahr- und einbaubar*	17 05 06	** 28.–
1 A	Strassenkoffer ohne Belag oder Beton sowie kiesiger Aushub*		8.–
1 An	Naturstein sauber*		8.–

Keine Annahme von Humus/Ober- und Unterboden. Diese dürfen nach Vorschrift VVEA nicht deponiert werden.

## Abbruch- und Rückbaumaterial

1 As	Altbelag und Fräsgut max. 250 mg PAK/kg verschmutzt*	17 03 02	** 55.–
1 Ez	Dachziegel sauber unverschmutzt	17 01 02	** 27.–
1 Gnv	Betonabbruch und Armierungseisen mit Beton	17 01 01	** 37.–
1 Ma	Asbestplatten und Formstücke (Eternit) auch vermischt mit anderen Baustoffen	17 06 98	** 47.–
1 Mg	Gips, Leichtbausteine auch vermischt mit anderen Baustoffen	17 08 02	** 47.–
2 Anv	Vermischte Inertstoffe, nicht verwertbar Gemisch aus Beton, Mörtel, Backsteinen, Kalksandsteinen, Natursteinen, Belag, Ziegel, Glas, Keramik ohne Holz, Gips, Eternit, Plastik, Papier, Teppiche, Metalle	17 01 07	** 35.–
2 B	Vermischte Inertstoffe mit maximal 5 % Holz, nicht trennbar ohne Fremdeile und Weichteile	17 01 07	** 35.–
2 V	Aushub mit max. 1 % inerten Anteilen wie Beton, Backstein, Belag und Ziegel	17 01 07	** 35.–

## Bewilligungspflichtiges Material

2 Spez	Vermischte Inertstoffe, ausserkantonale	17 01 07	** Preis auf Anfrage
17 05 95	Schwach verschmutzter Gleisaushub	17 05 95	** Preis auf Anfrage
[ak] 17 05 96	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	[ak] 17 05 96	** Preis auf Anfrage
[ak] 17 05 97	Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	[ak] 17 05 97	** Preis auf Anfrage
[ak] 17 05 98	Wenig verschmutzter Gleisaushub	[ak] 17 05 98	** Preis auf Anfrage
1 Ab EGI	Alt-Belag und Fräsgut max. 250 mg PAK/kg, EGI bewilligt	17 03 02	** Preis auf Anfrage

\*Materialannahme nur auf Anfrage

\*\*Preis inkl. CHF 5.–/to. VASA Gebühr.

Allfällige Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Sämtliche Abfälle werden nur gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung und an vereinbarten Liefertagen entgegengenommen.

## Auszug aus der Betriebsordnung

### 1.1 Zweck

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benützung der Deponie.

### 1.2 Anfrage für Abfälle mit Genehmigungspflicht

Für die Abklärung der Annahme von Abfällen, deren Zulassung durch Laboranalysen nachgewiesen werden muss, bzw. vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) zu bewilligen sind, ist nach dem Schema AG Balmholz vorzugehen. Grundsätzlich beschreibt und analysiert ein Untersuchungslabor den Abfall im Auftrag des Abfallabgebers.

### 1.3 Einzugsgebiet/Benutzerrecht/Abfallarten

Das Einzugsgebiet der Deponie Typ B (DTB) Balmholz umfasst im engeren Rahmen die Region Oberland-Ost und Thun-Innertport. Deponiegut kann auch aus anderen kantonalen Regionen angenommen werden. Abfälle ausserkantonalen Herkunft erfordern die Genehmigung des AWA.

Anfragen betreffend bewilligungspflichtigen Abfällen müssen entsprechend dem Ablauf nach Vorgabe AWA behandelt werden. Die Annahme wird bis zum Eintreffen der Genehmigung des AWA verweigert. Die Kosten der Laboranalysen gehen zu Lasten des Anlieferers.

Für Abfälle ausserhalb des engeren Einzugsgebietes kann die Betreiberin höhere Gebühren verlangen.

Die DTB Balmholz kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

### 1.4 Öffnungszeiten

Die DTB Balmholz in Sundlaenen nimmt Abfälle nur gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung und an vereinbarten Liefertagen entgegen.

Die DTB Balmholz ist geöffnet von Montag bis Freitag während den offiziellen Betriebszeiten.

Für Zeitüberschreitungen und für die Annahme von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten und besondere Bedingungen einzuhalten. Auskunft über die jeweilig gültige Regelung erteilt das Betriebsbüro.

Die Deponie bleibt geschlossen: Samstag/Sonntag sowie am 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25./26. Dezember und während der Betriebsferien, wie auch an Überbrückungstagen zwischen dem Feiertag und Wochenende der Firma.

Unterbrüche oder Betriebschliessungen berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### 1.5 Angenommene Abfälle

Generell werden nur Abfälle angenommen, die der VVEA vom Januar 2016 entsprechen.

Jede Anlieferung wird auf die Zulässigkeit kontrolliert und mengenmässig erfasst.

### 1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur gegen Voranmeldung und nur während den offiziellen Öffnungszeiten erfolgen.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind strikte zu befolgen.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Strassenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Es dürfen nur die zur Deponie führenden markierten Fahrstrassen auf dem Betriebsgelände benutzt werden. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist.

LKW dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärts gefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäss Anweisung des Deponiepersonals auf den Kontrollplatz abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt.

Bei der Ausfahrt aus dem Kontrollplatz hat sich der Chauffeur/Lieferant zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können.

Nach erfolgter Materialannahme durch die DTB Balmholz, Ausstellung des Waag- und Lieferscheins und erwähnter Kontrolle des Fahrzeuges hat sich der Transporteur/Lieferant auf direktem Weg zum Deponieausgang zu begeben.

### 1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der AG Balmholz vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollen nach Sorten getrennt angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle Massnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Kontrollplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern wenn die Ladung nicht der Deklaration auf dem Deponieschein entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhrer kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Der letzte Entscheid über Annahme oder Annahmeverweigerung liegt bei der DTB Balmholz. Die DTB Balmholz kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

### 1.8 Waage und Deklaration des Abfallmaterials

Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich auf der Waage der AG Balmholz bei der Ein- und Ausfahrt gewogen. Der Anlieferer erhält bei der Einfahrt einen Deponieschein mit den nötigen Deklarationen über die Abfallstoffe. Der Bezug des Deponiescheins gibt dem Anlieferer die Einfahrt in die Deponie frei. Bei der Anlieferung wird die Materialdeklaration durch den Anlieferer mit vollständigen und wahrheitsgemässen Angaben angegeben.

An der Waage erfolgt eine erste Sichtkontrolle der Abfälle durch den Wiegemeister.

Nach Bezug des Deponiescheins mit den Deklarationsdaten fährt der Anlieferer zur Entladestelle und meldet sich beim Deponiewart. Dieser kontrolliert die Ladung auf Übereinstimmung mit dem Deponieschein. Nach dem Abkippvorgang erfolgen die Leerwiegung auf der Ausfahrtswaage und die Aushändigung des Waag- oder Lieferscheins.

### 1.9 Mengenerfassung/Grundlagen der Abrechnung

Für jede Anlieferung wird ein Waag- oder Lieferschein erstellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Chauffeur, dass die Anlieferung den Angaben des Lieferscheins entspricht. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen.

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird in Tonnen bestimmt. Das erhobene Volumen bildet die Grundlage für die Abrechnung. Bei der Rechnungsstellung gelten folgende Zahlungskonditionen:

Rechnung zahlbar innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

### 2.0 Haftung

Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Angestellten des Transporteurs/Lieferanten verursachen, haftet der Transporteur/Lieferant.

Für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Transporteur/Lieferant unbeschränkt unabhängig vom Verschulden.

Der Transporteur/Lieferant befährt die Deponie und das Areal der AG Balmholz auf eigenes Risiko. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die DTB Balmholz in keinem Fall.

Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben auf dem Waag- oder Lieferschein, ist dieser durch den Transporteur/Lieferant sofort zu entfernen oder vom Deponiepersonal sicherzustellen. Die sachgerechte Entsorgung erfolgt anschliessend auf Kosten des Transporteurs/Lieferanten nach Weisung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA). Kunden und Transporteur/Lieferant haften solidarisch.

Transporteur/Lieferant und Kunde, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung an den Transporteur/Lieferanten bzw. Kunden von der Benützung der Deponie ausgeschlossen werden.

### 3.0 Zuschläge

#### Kleinstmengenzuschläge:

Bei Kleinstmengen bis und mit 1.0 to wird bei Kies- und Steinbezügen sowie bei Deponieanlieferungen ein Kleinstmengenzuschlag von CHF 5.– pro Bezug / Anlieferung verrechnet. Bei Belagsbezügen bis und mit 2.5 to wird ein Kleinstmengenzuschlag von CHF 15.– pro Bezug verrechnet.

Nachtarbeit an Werktagen von 18.00 bis 06.00 Uhr: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Samstagsarbeit: Grundpauschale von CHF 1'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 7.50/to

Sonntagsarbeit: Grundpauschale von CHF 2'000.– plus Materialzuschlag Kies und Belag inkl. Deponie CHF 10.–/to

#### Nichtunternehmer-Zuschlag:

Zu den in der Preisliste festgesetzten Unternehmer Preisen ergeben sich für die übrigen Bezüger einen Zuschlag von 15%.